



**Gegen Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Hadmut Danisch  
Hofäckerallee 13 c  
85774 Unterföhring

Berlin, 1. November 2010  
Geschäftszeichen: 1334-IFG-34/2010  
Bezug:

1. Ihre Schreiben vom 7. Juli, 24. August und 22. September 2010
2. Bescheid der Bundestagsverwaltung vom 27. Juli 2010
3. Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 16. August, 15. September und 18. Oktober 2010
4. Meine Schreiben an den BfDI vom 26. August und 1. Oktober 2010
5. Mein Schreiben vom 21. September 2010

**Referat ZR 4**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Lena Thormann**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043  
Telefon: +49 30 227-37645  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrter Herr Danisch,

auf Ihren Widerspruch vom 24. August 2010 gegen den Bescheid des Deutschen Bundestages vom 27. Juli 2010

**wegen** Versagung Ihres Antrags auf Informationen zur Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Frage 18 aus Ihrer Anfrage vom 7. Juli 2010 zu Geldleistungen an Sachverständige wird Ihnen beantwortet, sobald der Bundestagsverwaltung hierzu die entsprechenden Informationen vorliegen.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer auferlegt.
4. Die Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids werden festgesetzt auf 30 Euro.

**Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 7. Juli 2010 haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unmittelbar an die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ gewandt. Sie stellten 18 Fragen zu dem unter Pseudonym auftretenden Sachverständigen „padeluun“ und allgemein zur Auswahl von Sachverständigen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2010 hat die Bundestagsverwaltung Ihr Auskunftersuchen abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausge-



führt, dass dieses Gesetz nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung findet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich parlamentarischer Angelegenheiten bleibe davon aber ausgenommen. Hierzu gehöre auch die Gesetzgebung und die Arbeit der Ausschüsse. Diese diene gerade der Vorbereitung der Verhandlungen des Deutschen Bundestages und damit der (künftigen) Gesetzgebung. Der Bundestag sei nur hinsichtlich solcher Informationen auskunftspflichtig, über die er im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit verfüge.

Auf Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) über die Ablehnung Ihres Antrages hat die Bundestagsverwaltung mit Schreiben vom 26. August 2010 Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Frage 18 beantwortet werde. Daraufhin teilte der BfDI mit Schreiben vom 15. September 2010 mit, dass er hinsichtlich der Anwendbarkeit des IFG bei den Fragen 1, 5 und 6 um ergänzende Prüfung und Stellungnahme bitte.

Zwischenzeitlich haben Sie mit Schreiben vom 24. August 2010 Widerspruch gegen den Bescheid der Bundestagsverwaltung vom 27. Juli 2010 erhoben. In Ihrem Widerspruchsschreiben führen Sie aus, dass es für Sie nicht nachvollziehbar sei, warum die Beauftragung und Entschädigung von Sachverständigen keine Verwaltungstätigkeit sei. Ihre im Juli und August an den Deutschen Bundestag gerichteten Schreiben seien durch die Wissenschaftlichen Dienste auch sofort beantwortet worden. Selbst wenn es keinen Auskunftsanspruch nach dem IFG gäbe, so hätte die Bundestagsverwaltung nach Ihrer Auffassung die Fragen trotzdem beantworten müssen – schon aus Gründen größtmöglicher Transparenz.

Mit Schreiben vom 21. September 2010 teilte Ihnen die Bundestagsverwaltung mit, dass einzig die Frage 18 der Verwaltungstätigkeit des Deutschen Bundestages zugeordnet werden könne. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Sachverständigen, die von einem Ausschuss oder einem anderen Gremium des Deutschen Bundestages angehört werden, kein Honorar erhalten, sondern nur nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung und Reisekostenvergütung für Sachverständige und Auskunftspersonen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine Entschädigung und eine Reisekostenvergütung erhalten. Ihre Frage nach den Honorar- bzw. Vergütungszahlungen wurde insofern umgedeutet, als die Bundestagsverwaltung davon ausgehe, dass sich Ihre Frage insgesamt auf Geldleistungen an die zur Anhörung geladenen Sachverständigen beziehe.



Außerdem wurden Sie auf die mögliche Kostenfolge bei einer vollständigen oder teilweisen Zurückweisung des Widerspruchs hingewiesen und um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Widerspruch auch im Hinblick darauf aufrechterhalten möchten.

Mit E-Mail vom 22. September 2010 teilten Sie mit, dass Sie den Widerspruch in seiner Gesamtheit aufrechterhalten.

Der BfDI hat auf meine erneute Stellungnahme vom 5. Oktober 2010 mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 mitgeteilt, dass er die Zurückweisung bezüglich Frage 1 nicht beanstande. § 1 Abs. 1 IFG sehe den Zugang zu amtlichen Informationen vor. Das Vorhandensein der gewünschten Informationen bei der Behörde sei im Gesetz zwar nicht explizit aufgeführt, es sei aber eine denklogische Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch nach dem IFG. Zu den Fragen 5 und 6 stimme er mit der Bundestagsverwaltung darin überein, dass eine Anwendbarkeit des IFG ausscheide, weil die Einsetzung und Tätigkeit der Enquete-Kommission keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe darstelle.

## II.

Der Bescheid vom 27. Juli 2010 wird insoweit aufgehoben, dass die Frage 18 zu Geldleistungen an Sachverständige in einem gesonderten Schreiben beantwortet wird, sobald der Bundestagsverwaltung hierzu die entsprechenden Informationen vorliegen. Im Übrigen ist Ihr zulässiger Widerspruch nicht begründet.

1. Der Anwendungsbereich des IFG ist eröffnet, soweit Informationen durch die Bundestagsverwaltung herausgegeben werden sollen, die öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln betreffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Der Informationszugangsanspruch besteht jedoch nur für Informationen, die der Bundestagsverwaltung auch vorliegen.
2. Für die Fragen 1 und 18, teilweise auch für die Fragen 5 und 6, ist der Anwendungsbereich des IFG eröffnet:

### Zu Frage 1:

Der Verwaltung liegen keine Informationen vor.

### Zu den Fragen 5 und 6:

Die Erstellung und Veröffentlichung von Protokollen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung stellt keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe dar. Die Rechtsgrundlagen für Veröffentlichungen auf den Webseiten



des Deutschen Bundestages ergeben sich aus dem allgemeinen Recht. Eine rechtliche Prüfung einer Veröffentlichung kann im Einzelfall der Verwaltungstätigkeit unterfallen. Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Es kann nach dem IFG nicht verlangt werden, dass die Verwaltung auf eine Auskunftsanfrage hin eine rechtliche Bewertung vornimmt und insoweit eine Stellungnahme erst erarbeitet.

Zu Frage 18:

Sobald der Gesamtbetrag zu den Reisekosten und den Entschädigungszahlungen der Anhörung der Enquetekommission bezüglich der Sitzung vom 5. Juli 2010 feststeht, wird Ihnen diese Information mitgeteilt.

3. Alle anderen Fragen sind nicht vom Anwendungsbereich des IFG umfasst. Sie betreffen den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten. Hierzu gehören nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8) unter anderem die Gesetzgebung, die Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament und die Tätigkeit der Ausschüsse. Diese Regelung gilt auch für die Arbeit der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“.

Auf der Grundlage des IFG konnte die Überprüfung keinen weitergehenden Erfolg haben und Ihr Widerspruch musste in diesen Punkten zurückgewiesen werden.

4. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG i. V. m. der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV i. V. m. der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die festzusetzende Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindestrahmen für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens waren Ihnen wegen der teilweisen Zurückweisung Ihres Widerspruchs gemäß § 72 i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) insgesamt aufzuerlegen.

Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Sie erhalten so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand – im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen – rechtfertigt daher die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der Ausgangsbescheid kostenfrei



war. Zwar besteht im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Möglichkeit, die Gebühr zu ermäßigen oder gar von ihr abzusehen. Vorliegend sind solche Gründe weder ersichtlich noch wurden sie vorgetragen.

Ich darf Sie bitten, die Gebühr in Höhe von 30 Euro unter Angabe des Kassenzzeichens **1180 0048 8614** als Verwendungszweck auf das Konto der

**Bundeskasse Halle, Deutsche Bundesbank,  
Filiale Leipzig,  
BLZ: 860 000 00,  
Kontonummer: 86 00 10 40**

innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kolodziej